

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:490971-2018:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Mannheim: Öffentlicher Verkehr (Straße)  
2018/S 214-490971**

**Berichtigung**

**Bekanntmachung über Änderungen oder zusätzliche Angaben**

**Dienstleistungen**

**(Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union, 2018/S 077-171710)**

**Legal Basis:**

Richtlinie 2014/24/EU

**Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber**

- I.1) **Name und Adressen**  
Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH  
B1, 3-5  
Mannheim  
68159  
Deutschland  
Telefon: +49 62110770-0  
E-Mail: [vergabestelle@vrn.de](mailto:vergabestelle@vrn.de)  
Fax: +49 62110770-170  
NUTS-Code: DE126  
**Internet-Adresse(n):**  
Hauptadresse: <http://www.vrn.de/vergabestelle>

**Abschnitt II: Gegenstand**

- II.1) **Umfang der Beschaffung**
- II.1.1) **Bezeichnung des Auftrags:**  
Öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Buspersonennahverkehr (BPNV) gem. Art. 5 Abs. 3 Verordnung (EG) 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste für das Linienbündel Schwetzingen-Hockenheim
- II.1.2) **CPV-Code Hauptteil**  
60112000
- II.1.3) **Art des Auftrags**  
Dienstleistungen
- II.1.4) **Kurze Beschreibung:**  
Der Rhein-Neckar-Kreis – Kurfürstenanlage 40, 69115 Heidelberg, die Stadt Mannheim – E5, 68159 Mannheim, die Stadt Heidelberg – Marktplatz 10, 69117 Heidelberg und die Stadt Speyer – Große Himmelsgasse 10, 67346 Speyer als Aufgabenträger des ÖPNV beabsichtigen gem. Art. 5 Abs. 3 VO 1370/07 zum 14.6.2020 einen Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO 1370/07 in Form einer Dienstleistungskonzession mit einer voraussichtlichen Laufzeit bis zum Fahrplanwechsel im Juni 2030 zu vergeben. Sie bedienen sich des

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar KÖR, vertreten durch die Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH – beide B1 3-5, 68159 Mannheim – als gemeinsamer Vergabestelle.

#### **Abschnitt VI: Weitere Angaben**

**VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

05/11/2018

**VI.6) Referenz der ursprünglichen Bekanntmachung**

Bekanntmachungsnummer im ABI.: [2018/S 077-171710](#)

#### **Abschnitt VII: Änderungen**

**VII.1) Zu ändernde oder zusätzliche Angaben**

**VII.1.2) In der ursprünglichen Bekanntmachung zu berichtigender Text**

Abschnitt Nummer: II.1.4)

Stelle des zu berichtigenden Textes: Kurze Beschreibung

Anstatt:

Der Rhein-Neckar-Kreis – Kurfürstenanlage 40, 69115 Heidelberg, die Stadt Mannheim – E5, 68159 Mannheim, die Stadt Heidelberg – Marktplatz 10, 69117 Heidelberg und die Stadt Speyer – Große Himmelsgasse 10, 67346 Speyer als Aufgabenträger des ÖPNV beabsichtigen gem. Art. 5 Abs. 3 VO 1370/07 zum 14.6.2020 einen Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO 1370/07 in Form einer Dienstleistungskonzession mit einer voraussichtlichen Laufzeit bis zum Fahrplanwechsel im Juni 2030 zu vergeben. Sie bedienen sich des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar KÖR, vertreten durch die Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH – beide B1 3-5, 68159 Mannheim – als gemeinsamer Vergabestelle.

muss es heißen:

Der Rhein-Neckar-Kreis – Kurfürstenanlage 40, 69115 Heidelberg, die Stadt Mannheim – E5, 68159 Mannheim, die Stadt Heidelberg – Marktplatz 10, 69117 Heidelberg und die Stadt Speyer – Große Himmelsgasse 10, 67346 Speyer als Aufgabenträger des ÖPNV beabsichtigen gem. Art. 5 Abs. 3 VO 1370/07 zum 12.12.2021 einen Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO 1370/07 in Form einer Dienstleistungskonzession mit einer voraussichtlichen Laufzeit bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2031 zu vergeben. Sie bedienen sich des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar KÖR, vertreten durch die Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH – beide B1 3-5, 68159 Mannheim – als gemeinsamer Vergabestelle.

Abschnitt Nummer: II.2.4)

Stelle des zu berichtigenden Textes: Beschreibung der Beschaffung

Anstatt:

Aufgrund der Arbeitsmarktsituation in der Metropolregion Rhein-Neckar verpflichtet sich der Konzessionsnehmer mit Angebotsabgabe, seinen Beschäftigten zur Sicherung einer ausreichenden Qualifikation des Fahrpersonals bei der Ausführung der Leistung mindestens die aus den aufgeführten Tarifverträgen, die sich aus dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) ergeben und unter [https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Tariftreue/Seiten/Tarifvertraege\\_Strasse.aspx](https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Tariftreue/Seiten/Tarifvertraege_Strasse.aspx) Abrufbar sind festgelegten Entgelte zu zahlen sowie die in den Tarifverträgen festgelegten Arbeitsbedingungen zu garantieren.

Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Laufzeit des Konzessionsvertrages dynamisch, also stets mit Bezug auf die jeweils noch erfolgenden Anpassungen der Tarifverträge in der Zukunft.

Zusätzlich zu den tarifvertraglich zu garantierenden Sozialstandards gelten für alle eingesetzten Fahrerinnen und Fahrer folgende Bedingungen zu Lenkzeitunterbrechungen und Pausen:

Tarifvertraglich nicht als Arbeitszeit geltende Lenkzeitunterbrechungen und Pausen dürfen je Schicht maximal 60 Minuten betragen. Überschreiten die Lenkzeitunterbrechungen und Pausen diese Grenze, sind die die 60-Minuten-Grenze überschreitenden Zeiten der Arbeitsunterbrechungen der Arbeitszeit zuzurechnen.

Als echte, nicht zu vergütende Freizeit im Sinne eines geteilten Dienstes zählt eine einmalige Arbeitsunterbrechung je Schicht von mindestens 2 Stunden, die am Wohnort (in Städten ist dies der jeweilige Stadtteil) des Mitarbeiters oder an einem mit adäquaten Sozialräumen (Küche, Ruheräume) ausgestatteten Betriebsstandort beginnen und enden. Die Vorhaltung von Sozialräumen ist in diesem Zusammenhang nicht relevant, sofern die Arbeitsunterbrechung länger als 4 Stunden dauert.

Erfolgt der Einsatz von Subunternehmern, haben diese ebenfalls die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu garantieren.

muss es heißen:

Aufgrund der Arbeitsmarktsituation in der Metropolregion Rhein-Neckar verpflichtet sich der Konzessionsnehmer mit Angebotsabgabe, seinen Beschäftigten zur Sicherung einer ausreichenden Qualifikation des Fahrpersonals bei der Ausführung der Leistung die aus den aufgeführten Tarifverträgen, die Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) als repräsentativ festgelegt wurden und unter [https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Tariftreue/Seiten/Tarifvertraege\\_Strasse.aspx](https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Tariftreue/Seiten/Tarifvertraege_Strasse.aspx) Abrufbar sind. Festgelegte Entgelte sind zu zahlen, sowie die in den Tarifverträgen festgelegte Arbeitsbedingungen sind zu garantieren.

Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Laufzeit des Konzessionsvertrages dynamisch, also stets mit Bezug auf die jeweils noch erfolgenden Anpassungen der Tarifverträge in der Zukunft. Erfolgt der Einsatz von Subunternehmern, haben diese ebenfalls die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu garantieren.

Zusätzlich zu den tarifvertraglich zu garantierenden Sozialstandards gelten für alle eingesetzten Fahrerinnen und Fahrer folgende Bedingungen zu Lenkzeitunterbrechungen und Pausen:

Tarifvertraglich nicht als Arbeitszeit geltende Lenkzeitunterbrechungen und Pausen dürfen je Schicht maximal 60 Minuten betragen. Überschreiten die Lenkzeitunterbrechungen und Pausen diese Grenze, sind die die 60-Minuten-Grenze überschreitenden Zeiten der Arbeitsunterbrechungen der Arbeitszeit zuzurechnen.

Als echte, nicht zu vergütende Freizeit im Sinne eines geteilten Dienstes zählt eine einmalige Arbeitsunterbrechung je Schicht von mindestens 2 Stunden, die am Wohnort (in Städten ist dies der jeweilige Stadtteil) des Mitarbeiters oder an einem mit adäquaten Sozialräumen (Küche, Ruheräume) ausgestatteten Betriebsstandort beginnen und enden. Die Vorhaltung von Sozialräumen ist in diesem Zusammenhang nicht relevant, sofern die Arbeitsunterbrechung länger als 4 Stunden dauert.

Abschnitt Nummer: VI.3)

Stelle des zu berichtigenden Textes: Zusätzliche Angaben

Anstatt:

Die Bieter verpflichten sich im Rahmen ihres Angebotes, denjenigen Fahrer/innen einen Arbeitsvertrag anzubieten, die während der Vergabe im Betrieb des Altbetreibers des Linienbündels mindestens mit 70 % der regulären Arbeitszeit eingesetzt sind und die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einen gültigen Arbeitsvertrag mit dem Altbetreiber vorweisen können. Der neue Arbeitsvertrag ist unbefristet und ohne Probezeit abzuschließen. Grundlage des Einstellungsangebotes müssen die im Unternehmen des Konzessionsnehmers für die übrige Belegschaft geltenden tarifvertraglichen und in Betriebsvereinbarungen geregelten Konditionen sein.

muss es heißen:

Die Bieter verpflichten sich im Rahmen ihres Angebotes, denjenigen Fahrer/innen einen Arbeitsvertrag anzubieten, die während der Vergabe im Betrieb des Altbetreibers des Linienbündels mindestens mit 70 % der regulären Arbeitszeit eingesetzt sind und die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einen gültigen Arbeitsvertrag mit dem Altbetreiber vorweisen können. Der neue Arbeitsvertrag ist unbefristet und ohne Probezeit abzuschließen. Grundlage des Einstellungsangebotes müssen die im Unternehmen des Konzessionsnehmers

für die übrige Belegschaft geltenden tarifvertraglichen und in Betriebsvereinbarungen geregelten Konditionen sein.

Sofern der im übernehmenden Unternehmen praktizierte Tarifvertrag die Höhe des Entgeltes sowie die Zahl der Urlaubstage von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängig gestaltet, muss der neue Anstellungsvertrag vorsehen, dass die Betriebszugehörigkeit beim Altbetreiber im Rahmen der entgeltlichen Eingruppierung und Urlaubsgewährung wie eine Betriebszugehörigkeit im übernehmenden Unternehmen gewertet wird.

Abschnitt Nummer: II.3)

Stelle des zu berichtenden Textes: Voraussichtlicher Tag der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung  
Anstatt:

Tag: 13/05/2019

muss es heißen:

Tag: 02/11/2020

VII.2) **Weitere zusätzliche Informationen:**

Aufgrund größere Baustellenmaßnahmen im Bereich des Linienbündels haben sich der Aufgabenträger Rhein-Neckar-Kreis gemeinsam mit der Vergabestelle dazu entschieden die Vergabe um 18 Monate zu verschieben.